
Beilagen zum Grossratsprotokoll

Gesetz über die Einwohnerregister (Einwohnerregistergesetz, ERG)

Änderung vom 27. August 2014

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 6. Mai 2014,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Einwohnerregister (Einwohnerregistergesetz, ERG) vom 15. Juni 2010 wird wie folgt geändert:

Erlasstitel

Gesetz über die Einwohnerregister und weitere Personen- und Objektregister (Einwohnerregistergesetz, ERG)

Art. 1

¹ Dieses Gesetz dient dem Vollzug des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister. Es regelt insbesondere die Führung der kommunalen Einwohnerregister sowie die Niederlassung und den Aufenthalt.

² Es regelt zudem die Bekanntgabe von Daten aus den kommunalen Personen- und Objektregistern an den Kanton und den Betrieb einer kantonalen Datenplattform.

Art. 29

¹ Die Gemeinde liefert dem Kanton die Daten ihrer Personen- und Objektregister. Die Regierung regelt die Form und die Periodizität sowie die Entschädigung für Datenlieferungen, welche diejenigen an den Bund über treffen.

² Aufgehoben

³ Aufgehoben

- Art. 30a**
- Datenplattform
1. Personen- und
Objektregister
- ¹ Der Kanton kann eine Datenplattform betreiben, welche namentlich aus einem zentralen Personen- und einem zentralen Objektregister besteht.
- ² Das zentrale Personenregister enthält Daten der kommunalen Einwohnerregister sowie weiterer kommunaler, kantonaler und eidgenössischer Personenregister.
- ³ Das zentrale Objektregister enthält Daten der kommunalen, kantonalen und der eidgenössischen Objektregister.
- ⁴ Die Daten des zentralen Personen- und Objektregisters können miteinander verknüpft werden.

- Art. 30b**
2. Zweck und
Zugriff
- ¹ Die Daten des zentralen Personen- und Objektregisters dienen dem Kanton und den Gemeinden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben und zu statistischen Auswertungen.
- ² Die Dienststellen des Kantons erhalten Zugriff auf die Daten, welche sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.
- ³ Die Regierung bezeichnet die öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons, welche Zugriff auf die Daten erhalten, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.
- ⁴ Die Regierung gewährt Gemeindebehörden Zugriff auf die Daten, die ihr Gebiet betreffen und die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.
- ⁵ Der Zugriff gemäss den Absätzen 2, 3 und 4 kann durch ein Abrufverfahren erfolgen.
- ⁶ Die Regierung regelt den Umfang des Zugriffs der berechtigten Stellen und Behörden sowie die Entschädigung. Sie entzieht die Zugriffsberechtigung bei missbräuchlicher Datenverwendung.

- Art. 30c**
3. Weitere
Bestimmungen
- ¹ Die Daten sind zu anonymisieren, sobald es der Zweck des Bearbeitens erlaubt.
- ² Die Zugriffe auf Personendaten sind zu protokollieren und zu überprüfen.
- ³ Die Regierung regelt die Details über technische Standards, organisatorische Mindestvorgaben und die Mitwirkungspflichten der zugriffsberechtigten Stellen und Behörden.

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.